

Gesetzgebung

Erleichterte Einbürgerung der dritten Generation

Die angepassten Bestimmungen im Bürgerrechtsgesetz (BüG) zur erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration wurden per 15. Februar 2018 in Kraft gesetzt (vgl. insbesondere [Art. 24a f. BüG](#)). Das Einbürgerungsverfahren dauert deutlich weniger lang und ist kostengünstiger als eine ordentliche Einbürgerung.

Die einbürgerungswilligen Personen müssen in der Schweiz geboren sein, hier mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. Zudem müssen sie integriert sein auch mindestens ein Elternteil (10 Jahre Aufenthalt, 5 Jahre obligatorische Schulzeit und Niederlassungsbewilligung) und Grosselternteil (Geburt oder mittels amtlichem Dokument glaubhaft gemachtes Aufenthaltsrecht) müssen bestimmte Voraussetzungen mitbringen.

Gesuchformulare können beim Staatssekretariat für Migration (SEM) über die E-Mail-Adresse ch@sem.admin.ch oder bei den zuständigen Behörden am Wohnort bezogen werden.

Verfasser: RA lic. iur. Remo Gähler